

Bacharacher Ruderverein 1884 e. V.

Ruderordnung

In Kraft zu setzen durch Beschluss des Vorstandes vom 22.08.2017

1. Grundregeln:

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die aktiv am Ruderbetrieb auf dem Wasser teilnehmen wollen, müssen nachweisbar in strömenden Gewässern schwimmen können.
- (2) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht, sowohl auf dem Wasser wie auch an Land.
- (3) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Aktive Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert gleichermaßen Rücksichtnahme auf sich selbst in Bezug auf Trainingsintension und Sicherheit.
- (5) Bootsführer bzw. Bootsobleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (6) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (7) Alle Teilnehmer am Ruderbetrieb stellen sicher, dass sie selbst über Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen informiert sind und diese befolgen. Zusätzlich müssen sie die vorherrschenden örtlichen Wind-, Wetterbedingungen und Wasserstände wahrnehmen und entscheiden, ob es auf dem Wasser für eine Fahrt sicher genug ist.

2. Definitionen: Bootsführer, Bootsobleute, Einer-Ruderer, usw.:

Soweit in dieser Ordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

2.1. Bootsführer:

Ist derjenige, der für sein Boot die Verantwortung trägt. Bootsführer müssen mindestens 16 Jahre alt sein und die vereinsinterne Bootsführerprüfung (bis dato auch Steuermannsprüfung genannt) praktisch und theoretisch bestanden haben. Damit sind sie im Hausrevier des Vereins berechtigt ein Mannschaftsboot im allgemeinen Ruderbetrieb verantwortlich zu führen. Außerhalb des Hausreviers muss an einer Fahrt ein Bootsobmann teilnehmen bzw. muss von einem Übungsleiter ein solcher benannt werden.

2.2. Bootsobleute (auch Bootsobmann genannt):

sind mindestens 18 Jahre alte Bootsführer, die nicht nur die vereinsinterne Bootsführerprüfung bestanden haben, sondern auch über eine umfangreiche aktive Praxis als Bootsführer im Hausrevier und anderen Strecken verfügen und an mehreren Wanderfahrten teilgenommen haben. Sie sind berechtigt Ruderer zu beaufsichtigen, ein Boot im allgemeinen Ruderbetrieb innerhalb und außerhalb des Hausreviers verantwortlich zu führen und Bootsführern und Ruderern Anweisungen zu erteilen. Die Ernennung zum Bootsobmann erfolgt durch den Vorstand.

2.3. Einer-Ruderer:

Ruderer können zusätzlich die vereinsinterne Einer-Prüfung ablegen. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Nur die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt Ruderer zur alleinigen Benutzung eines Einers / Skiffs gem. dieser Ruderordnung. Ruderer ohne Einer-Prüfung dürfen nur in Begleitung eines Ruderers, der min. die Einer- und Bootsführerprüfung abgelegt hat, aufs Wasser gehen.

Fahrten im Einer/Skiff außerhalb des Hausreviers sind vorher einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

2.4. Kinder / Jugendliche / Erwachsene:

- Als Kinder gelten in dieser Ruderordnung Jungen und Mädchen unter 14 Jahren.
- Als Jugendliche gelten in dieser Ordnung Jungen und Mädchen die 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Erwachsene gem. dieser Ordnung sind Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

2.5. Übungsleiter (Trainer), Ruderwart:

2.5.1. Ein Übungsleiter wird durch den Vorstand aus dem Kreis der Bootsobleute ernannt oder abberufen.

Der Übungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung der Anfänger und Ruderer verantwortlich. Den Anweisungen eines Übungsleiters haben Anfänger, Ruderer und Bootsführer Folge zu leisten. Sind mehrere Übungsleiter benannt, führen diese den Ruderbetrieb gemeinsam, gleichberechtigt untereinander.

2.5.2 Der Ruderwart leitet den gesamten Ausbildungs- und Ruderbetrieb im Sinne des Vorstandes. Er ist als Vorstandsmitglied gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt. Kommt es zu Uneinigkeiten hierbei, klärt diese der gesamte Vorstand.

2.6. Gäste:

- Gäste sind alle Personen, die nicht Mitglieder des Bacharacher Rudervereins sind.
- Sie dürfen an Fahrten in Vereinsbooten teilnehmen.
- Ruderer, die Mitglieder anderer Vereine sind, müssen ihre Fähigkeiten in unserem Hausrevier unter Beweis stellen. Bis dahin gelten sie als Ruderer im Sinne dieser Ordnung ohne Bootsführer- und /oder Einer-Prüfung.
- Im Fahrtenbuch muss der Hinweis "Gast" bzw. die entsprechende Vereinszugehörigkeit eingetragen werden.
- Minderjährige Gäste haben vor Antritt der Fahrt die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zu hinterlegen.
- Die Haftung des Bacharacher Rudervereins gegenüber Gästen ist ausgeschlossen. Gäste fahren auf eigene Gefahr mit.
- Für Gäste gelten die gleichen Sicherheitsvorschriften, wie für die Vereinsmitglieder.

3. Die Teilnehmer am Ruderbetrieb:

3.1 Die Teilnehmer am Ruderbetrieb werden in folgende Kategorien eingeteilt:

3.1.1. Anfänger:

Alle aktiven Mitglieder, oder solche die eine Mitgliedschaft anstreben, die das Riemen- oder Skullrudern sowie die Ausführung der Befehle nicht oder nur mangelhaft beherrschen, sind als Anfänger einzustufen. Anfänger müssen mind. 11 Jahre alt sein. Ausnahmen z.B. wg. entsprechender Körpergröße, können durch die Übungsleiter gemacht werden.

Übungsfahrten mit Ruderanfängern sind nur unter Anleitung eines Bootsführers gemeinsam in einem Boot, oder unter Aufsicht eines Übungsleiters oder Bootsobmanns gestattet. Der Übungsleiter oder Bootsobmann überwacht die Übungsfahrt ggf. in einem zweiten Boot, das stets in Nähe der Übenden sein muss. Ein Übungsleiter /Bootsobmann kann in der Regel nur zwei zusätzliche Boote mit Übenden beaufsichtigen. Übungsfahrten sind nur auf Streckenabschnitten erlaubt, die der Ruderwart / Übungsleiter – je nach Wasserstand – freigibt.

Die Freigabe für Anfänger zur Teilnahme am allgemeinen Ruderbetrieb als Ruderer erfolgt durch die Übungsleiter nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildungsphase. Die Übungsleiter überprüfen die Ausbildungsziele mündlich und praktisch.

3.1.2. Ruderer:

Jedes aktive Mitglied ab 14 Jahre, das nachweisbar in strömenden Gewässern schwimmen kann und die Ausbildungsziele für Anfänger erfüllt, ist berechtigt zu rudern.

Ruderer dürfen unter Einhaltung dieser Ruderordnung in allen für den allgemeinen Ruderbetrieb freigegebenen Booten rudern, sowie an Tages- und Wanderfahrten und sonstigen Ruderveranstaltungen teilnehmen, wenn der Mannschaft ein Bootsführer oder Bootsobmann angehört.

4. Sicherheitsbestimmungen:

4.1. Grundsätzlich:

Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb auf dem Wasser teilnehmen wollen, müssen ausreichend in strömenden Gewässern schwimmen können.

(1) Kinder und Jugendliche können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer) schwimmen, dies ist durch eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten nach zu weisen.

(2) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen, dies ist durch schriftliche Bestätigung zu versichern.

4.2. Rettungswesten:

4.2.1. Für Kinder und Jugendliche gilt:

Im 1. Jahr der Ausbildung müssen Kinder und Jugendliche Rettungswesten tragen, die vom Verein gestellt werden und von diesem auch gewartet werden.

Ab dem 2. Jahr kann vom Tragen einer Rettungsweste abgesehen werden, wenn der / die Übungsleiter das befürworten und eine durch die Erziehungsberechtigten unterzeichnete Aufklärungs- und Haftungsfreistellungserklärung vorliegt.

Ab dem 3. Jahr obliegt es den Eltern zu erklären, ob ihre Kinder eine Weste tragen müssen. Eine Aufklärungs- und Haftungsfreistellungserklärung der Eltern muss vorliegen.

Bei Wassertemperaturen unter 10 Grad ist für Kinder und Jugendliche eine Weste zwingend vorgeschrieben.

4.2.2. Für Erwachsene gilt:

Jeder aktive Erwachsene muss die Rettungsweste auf eigene Kosten erwerben und instand halten.

Erwachsene können sich durch eine Aufklärungs- und Haftungsfreistellungserklärung vom Tragen einer Rettungsweste durch den Vorstand befreien lassen.

4.2.3. Für Gäste gilt:

Gäste, die keinem anderen Ruderverein angehören, müssen grundsätzlich eine Rettungsweste tragen, die der Verein dazu bereithält. Sie können sich auch durch eine Aufklärungs- und Haftungsfreistellungserklärung vom Tragen einer Rettungsweste befreien lassen.

Diese Regeln gelten für alle Aktivitäten auf allen Gewässern.

4.2.4 Ausnahme:

In der Wintersaison, also nach dem offiziellen Abrudern bis zum Anrudern, ist auch für Erwachsene beim Rudern eines Einers eine Rettungsweste zwingend vorgeschrieben. Eine Befreiung für Einer-Ruderer ist in diesem Zeitraum nicht möglich.

Für Mannschaftsboote gilt: Bei weniger als 10 Grad Wassertemperatur sollen alle Aktiven eine Rettungsweste tragen. Sofern dem Verein eine Aufklärungs- und Haftungsfreistellungserklärung eines Ruderers vorliegt, gilt diese auch hier.

4.3. Anforderungen an alle aktiven Vereinsmitglieder:

Alle aktiven Vereinsmitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme an vereinsinternen Sicherheitsunterweisungen, sowie an Sicherheitsübungen (z.B. Boote kentern lassen, Mann über Bord) und an gemeinschaftlichen Erste-Hilfe-Kursen im Rahmen der Vereinsarbeit verpflichtet.

4.4. Anforderungen an alle Bootsführer und Bootsobleute:

Der Vorstand kann in besonderen und begründeten Fällen jederzeit die Wiederholung der Bootsführer- und oder Einer-Prüfung verlangen (z.B. bei langjähriger Ruderpause o.ä.) oder einen Bootsobmann auf den Stand eines Bootsführers zurücksetzen. Bis die Prüfung wiederholt wurde, sind die Vorschriften der Kategorie gültig, in die er zurückgestuft wurde.

5. Sicherheitseinrichtungen für Boote:

(1) Jedes Boot ist ausreichend mit Auftriebskörpern zu versehen. Die Auftriebskörper sind vor jeder Fahrt durch den Bootsführer auf ihre ordnungsgemäße Funktionalität zu überprüfen.

(2) Jedes Boot sollte, mit einem Bugball aus Gummi oder ähnlichem Material ausgerüstet sein. Der Durchmesser sollte nicht kleiner als 4 cm sein. In Fällen, in denen durch den Bootsriß der Bug selber richtig geschützt ist oder von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht, kann auf einen Bugball verzichtet werden.

6. Beschreibung des Hausrevieres:

Der allgemeine Ruderbetrieb findet im Hausrevier des BRV 1884 e.V. statt. Innerhalb dieses Reviers sind die Fahrten soweit möglich außerhalb der Fahrrinne der Berufsschiffahrt, durchzuführen. Querungen sind unter größter Vorsicht auf möglichst kurzem Weg vorzunehmen.

(1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: von Stromkilometer 546,3 – 537,5 (Kaub bis Ende Lorcher Werth)

Der Bereich der Lorcher Insel ist ein Flora-Fauna-Habitat und steht unter Naturschutz. Hier ist besonders auf naturschonenden Ruderbetrieb zu achten.

(2) Für das Hausrevier gilt folgende gesetzliche Bestimmung: Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.

(3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

- Hohes Berufsschiffahrtsaufkommen
 - wechselnde starke Strömungsverhältnisse
 - Kribben (Buhnen), auch direkt neben der Ruderpritsche
 - Untiefen
 - Felsen, Steine
 - Bojen
 - Fährbetrieb in Niederheimbach 539,3 l – 539,8 r
 - Fährbetrieb Kaub 546,2
 - Die Wasserfahrzeuge des Wasserschiffahrtamtes unterhalb der Pritsche
 - Die Felsen in der Flussmitte unterhalb der Sandbank und die davor liegende Boje
 - Die Spitzen der Buhnen/Kribben und ggf. davor liegende Bojen
 - Die Anleger von KD, Bingen-Rüdesheimer etc.
 - die Insel Heyles' en Werth 543,4, in Flussrichtung links an der Insel vorbei (zwischen linkem Rheinufer und Insel) Achtung überall Felsen, **am Ende der Insel flaches Wasser und ein gefährliches Leitwerk, hier ins Fahrwasser der Schifffahrt zu rudern ist verboten!**
- Rechts vorbei, zwischen Insel und Fahrwasser der Schifffahrt ist das Rudern verboten!**

Als Anlage zu dieser Ruderordnung sind die genannten Stellen in einer Karte des Hausreviers farblich markiert.

7. Der allgemeine Ruderbetrieb:

7.1. Verantwortlichkeiten:

7.1.1 Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Fahrt ist der jeweilige Bootsführer. Er führt das Kommando während der gesamten Zeit, in der sich das Boot nicht auf seinem Platz in der Halle befindet. Er ist für die Einhaltung dieser Ruderordnung verantwortlich. Die Bootsmannschaften sind verpflichtet, dem Kommando des Bootsführers Folge zu leisten.

Sind mehrere Obleute oder Bootsführer im Boot, so ist der verantwortliche Bootsführer festzulegen und sein Name im Fahrtenbuch zu kennzeichnen. Entscheidungen und Befehle erteilt nur der verantwortliche Bootsführer.

Im Falle eines Unfalles ist allein den Anweisungen des Bootsführers Folge zu leisten. Die gesamte Mannschaft sollte je nach Situation am Boot bleiben und versuchen mit der gesamten Ausrüstung an Land zu schwimmen. Solange es nicht schwerwiegend zerstört ist, schwimmt das Ruderboot an der Wasseroberfläche.

7.1.2. Insbesondere hat der verantwortliche Bootsführer und die Mannschaft auf Folgendes zu achten:

- Sorgfältige Eintragung der Fahrt vor Beginn im Fahrtenbuch und Austragung mit evtl. Ergänzungen nach Fahrtende.
- Wird ein Schaden erst beim Einsetzen des Bootes erkennbar, entscheidet der Bootsführer über die Fahrtüchtigkeit des Bootes. Ein entsprechender Eintrag ist in jedem Fall im Fahrtenbuch vorzunehmen.
- Das Rudern ist nur in sportgerechter Kleidung erlaubt. Das Mannschaftsrudern sollte möglichst in einheitlicher Ruderkleidung erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Kleidung der Witterung entsprechend ist.
- Schonender Transport und einwandfreies Einsetzen und Ausheben des Bootes.
- Vorsichtiges und richtiges Einlegen und Herausnehmen der Riemen, Skulls und der übrigen Geräte.
- Ordnungsgemäßes Ein- und Aussteigen der Mannschaft.
- Umsichtiges und gefahrloses Steuern des Bootes.
- Gründliche Reinigung des Bootes und des übrigen Gerätes nach der Benutzung - das Bootsmaterial ist in jedem Fall zu reinigen und auf Beschädigungen zu überprüfen!
- Beseitigung von Verschleißerscheinungen durch die Mannschaft.
- Ordentliche Lagerung des Bootes und Wegräumen aller gebrauchten Teile auf die dafür vorgesehenen Plätze.
- **Schäden am Boot oder Zubehör sind sofort nach Beendigung der Fahrt an den Bootswart zu melden und in Absprache mit diesem durch die verursachende Mannschaft zeitnah zu reparieren.**
- Sauberen und aufgeräumten Zustand der Halle und aller anderen Räumlichkeiten beim Verlassen durch die Mannschaft.

7.2. Fahrtenbuch:

7.2.1. Das Fahrtenbuch ist im rechtlichen Sinn eine Urkunde. Eintragungen sind außer zu Übungszwecken nur den Bootsführern und den Mitgliedern des Vorstandes erlaubt.

7.2.2. Unsachgemäße Eintragungen – gleich welcher Art – werden unabhängig vom § 267 STGB vereinsintern als Urkundenmissbrauch geahndet.

7.3. Bootsreservierungen sowie Belegungen von Bootsanhängern:

für Tages- und Wanderfahrten sind rechtzeitig beim Ruderwart anzumelden und mittels Aushang am Fahrtenpult bekannt zu machen.

7.4. Schäden:

7.4.1. Schäden sind in jedem Fall vom Bootsführer im Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart zu melden. (als Meldung reicht die alleinige Eintragung in Fahrtenbuch **nicht** aus) Das defekte Boot ist zu kennzeichnen und je nach Schadensart bis zur endgültigen Entscheidung des Bootswartes vom Ruderbetrieb fernzuhalten (Sperrtafel / Sperrvermerk). Ist der Verursacher des Schadens bekannt, so ist dieser im Fahrtenbuch zu vermerken

7.4.2. Außerdem gilt:

1. Der betroffene Bootsführer vereinbart zeitnah, innerhalb von 2 Wochen, einen Termin mit dem Bootswart.
2. Er kümmert sich darum, dass seine Mannschaft oder auch andere Ruderer helfen den Schaden am Boot zu reparieren.
3. Das Boot ist an den Ort zu transportieren, an dem es gemeinsam, unter Leitung des Bootswarts repariert wird. Danach ist es wieder zurück in die Boothalle an seinen Platz zu bringen.
4. Bei leichten Schäden, wie Kratzern etc., die nicht sofort repariert werden müssen, verpflichten sich alle Betroffenen zu helfen, sobald an dem Boot diese Art von Schäden beseitigt werden.

7.4.3. Verschleißerscheinungen (z.B. quietschende Dollen und Rollsitze, Verrutschen von Klemmringen, verschobene Rollschienen usw.) sind von der Mannschaft sofort selbst zu beheben.

7.4.4. Werden durch unsachgemäße Behandlung, grobe Fahrlässigkeit oder groben Unfug Schäden am Bootsmaterial oder an Anlagen des Vereins verursacht, so haftet/n der/die Urheber oder seine /ihre Erziehungsberechtigten in voller Höhe des Schadens.

8. Weitere Regelungen:

8.1. Untersagt sind:

1. Fahrten auf dem Rhein nach Anbruch der Dunkelheit.
2. Fahrten bei aufziehendem Unwetter/ Gewitter / zu hoher Windstärken oder Windböen.
3. Fahrten bei Hochwasser:
 - ab HW I (Pegel Kaub 460 cm): Einer und Mannschaftsboote Fahren nur nach Entscheidung der Bootsobleute
 - ab HW II (Pegel Kaub 640 cm): ist der Ruderbetrieb ausnahmslos untersagt.

4. Das Überrudern der Kribben (Buhnen) ist nur mit äußerster Vorsicht und ab einem ausreichenden Wasserstand gestattet. Es gilt hier vor Allem: Die Sicherheit der Mannschaft und des Bootes haben oberste Priorität.

8.2. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres:

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind dem Ruderwart bzw. dem Wanderruderwart anzuzeigen.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Hausreviers kann unter Umständen (z.B. für Jugendfahrten) vom Vorstand eine Fahrtenleitung / ein Bootsobmann bestimmt werden.

(3) Wanderfahrten sind grundsätzlich vor Fahrtantritt ins Fahrtenbuch einzutragen, auch mit der geplanten Dauer und Mannschaft. Die Eintragungen können ggf. nachträglich ergänzt werden. Ein Protokoll der entstandenen Schäden ist zu führen und nach der Fahrt ins Fahrtenbuch einzutragen.

9. Schlussabstimmungen:

9.1. Jeder Ruderer erkennt die jeweilig gültige Fassung der Ruderordnung durch seine Mitgliedschaft im BRV 1884 e.V. an. Erhalt und Kenntnisnahme dieser Ruderordnung sind durch eigenhändige Unterschrift bestätigt.

9.2. Die Überwachung der Ruderordnung obliegt dem Vorstand. Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihres Aufgabengebietes gegen Mitglieder, die sich erhebliche oder mehrfache Verstöße gegen die Ruderordnung zuschulden kommen lassen außerplanmäßige Arbeitseinsätze für den Verein (Grundstückspflege, Bootspflege) oder Einschränkungen der Rudererlaubnis verhängen. Bei Art und Höhe einer solchen Maßnahme sollte das Vorstandsmitglied die Umstände genau abwägen und dem Vereinsmitglied gegenüber „wohlgesinntes Augenmaß“ beweisen. Einzelne Vorstandsmitglieder können jedem Ruderer max. 2 außerplanmäßige Arbeitseinsätze oder Rudersperre bis zu sieben Tagen verhängen. Bei einer höheren Einzelstrafe ist die Angelegenheit dem Vorstand vorzulegen und wird von diesem entschieden. Dem Betroffenen steht die Anrufung des Vorstandes bei einer Maßnahme durch einen Einzelnen zu. Er wendet sich dann direkt an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Bis zur Klärung der Angelegenheit durch den gesamten Vorstand ruht die Einzelentscheidung eines Vorstandmitgliedes. Der Vorstand kann die Bestrafung erhöhen oder vermindern. Die Entscheidung des beschlussfähigen Vorstandes ist endgültig.

9.3. Die vorstehende Ruderordnung tritt laut Beschluss des Vorstandes vom 22.08.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bacharach, den 06.04.2018

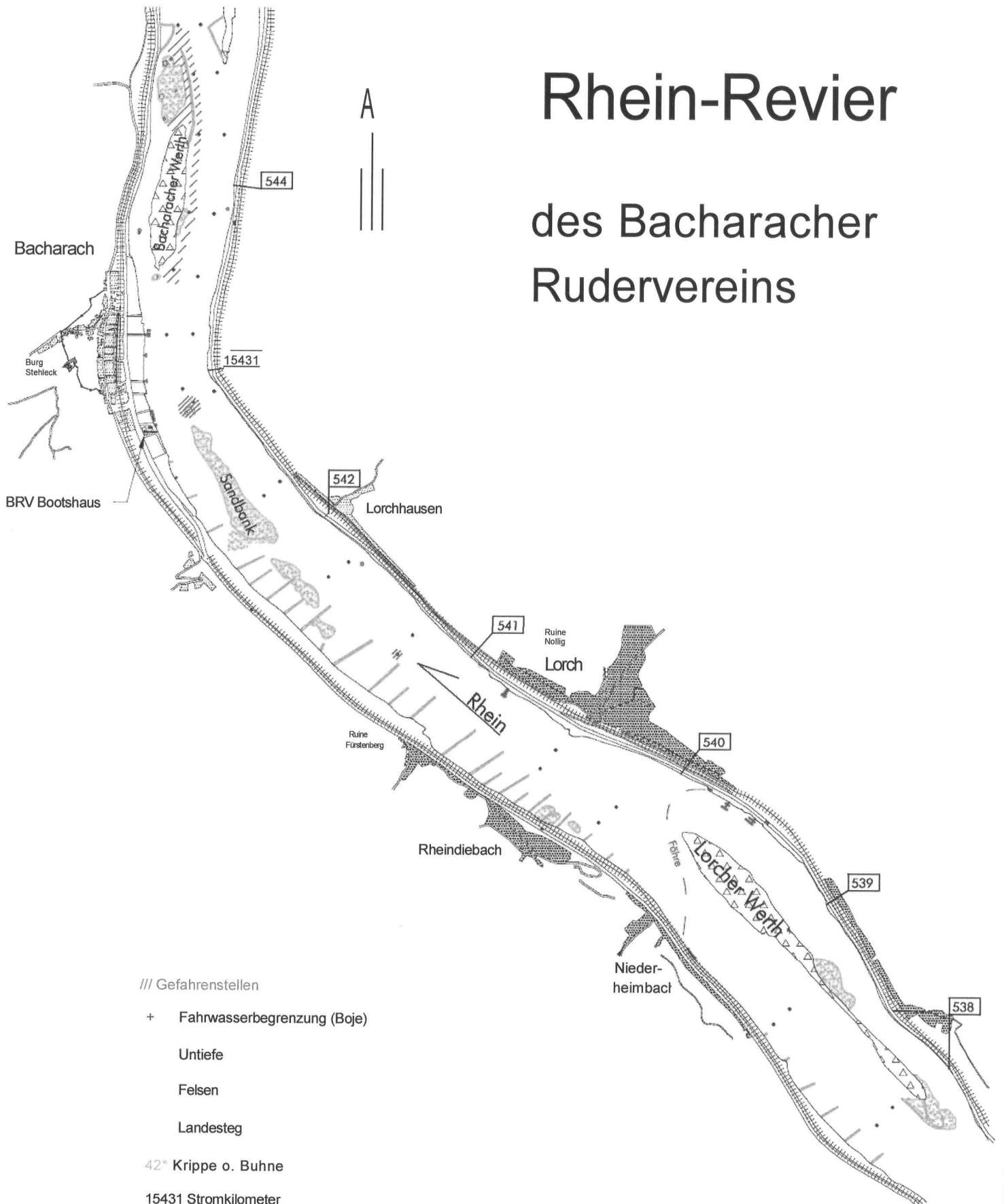
i.A. des Vorstandes


Norbert Mießner

1.Vorsitzender

Rhein-Revier

des Bacharacher Rudervereins



/// Gefahrenstellen

+ Fahrwasserbegrenzung (Boje)

Untiefe

Felsen

Landesteg

42* Krippe o. Buhne

15431 Stromkilometer

Maßstab 1: 25000

